
Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald¹

(Änderung vom 23. April 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 19 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 21. Oktober 1998²,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 18. Dezember 2001³ wird wie folgt geändert:

§ 4 Überschrift, Abs. 1

Umweltdepartement

¹Das Umweltdepartement ist das zuständige Departement im Sinne von § 20 KwaV.

§ 8 Abs. 2 Bst. f – i (neu) sowie Abs. 3 und 4

² (Wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen, dürfen Waldstrassen überdies mit Motorfahrzeugen befahren werden:)

a) bis e) unverändert

f) von Besuchern der Anwohner, die dauernd oder vorübergehend im Erschliessungsgebiet wohnen;

g) von Personen, die auf Grundstücken im Erschliessungsgebiet Arbeiten zu verrichten haben sowie zur Beförderung solcher Personen durch Dritte;

h) für kollektive Personentransporte zum Besuch von traditionellen, kulturellen oder religiösen Anlässen;

i) als Zufahrt zu Gastronomiebetrieben, die ganzjährig und hauptberuflich bewirtschaftet werden.

³ Das Umweltdepartement:

a) kann Ausnahmen vom Fahrverbot auf Waldstrassen und in Jagdbanngeländen aus anderen wichtigen Gründen bewilligen;

b) erlässt Weisungen zum Fahrverbot auf Waldstrassen und in Jagdbanngeländen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 23-72.

² SRSZ 313.110.

³ SRSZ 313.111.